

MERKBLATT BEITRAGSPFLICHTIGE ARBEITNEHMENDE UND PARIFONDS-BAU-PFLICHTIGER LOHN

Parifonds-Bau-beitragspflichtig sind grundsätzlich alle dem LMV, GAV Gleisbau und Baukadervertrag unterstellten Betriebe bzw. Arbeitnehmende.

Seit dem 01.06.2017 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 0.7 % und die Arbeitgeberbeiträge 0.5 %.

Ab dem 01.01.2023 ist für den LMV der AHV-pflichtige Lohn (bis zum UVG-Maximum) massgebend. Lernende unter 18 Jahren sind pflichtig. Für den GAV Gleisbau gilt der UVG-pflichtige Lohn.

Arbeitnehmerkategorien	Beitragspflicht
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	ja
Lernende EFZ / EBA (auch Lernende unter 18 Jahren)	ja
Bauarbeiter in einer Nachholbildung nach Art. 32 BBG	ja
Maurer	ja
Strassenbauer, Pflästerer	ja
Steinhauer, Steinmetz	ja
Bau-Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Aushilfen, Praktikanten	ja
Maschinisten aller Art (Kranführer, Baggerführer, Traxführer etc.)	ja
Spezialisten (z.B. Schaler, Eisenleger, Isoleure, Mineure, Bohrmeister, Gerüstbauer, Gleisbauer etc.)	ja
Entsandte im Bauhauptgewerbe	ja ¹⁾
Chauffeure	ja
Magaziner, Chefmagaziner	ja
Vorarbeiter	ja
Poliere und Werkmeister	ja ²⁾
Leitendes Personal wie Bauführer, Bauleiter, Geschäftsführer, Geschäftsinhaber	nein
Technisches und administratives Personal (unter technischem Personal versteht man z.B. Bauzeichner oder Ingenieure)	nein
Kantinen- und Reinigungspersonal	nein ³⁾
Temporäres/befristetes Personal über Personalverleiher	nein

Auflistung umfasst nur die wichtigsten Arbeitnehmerkategorien des Bauhauptgewerbes und ist deshalb nicht abschliessend. Im Zweifelsfall gibt die Geschäftsstelle gerne Auskunft.

Massgebend für die Unterstellung ist die Funktion im Betrieb und nicht der Ausbildungsstand.

¹⁾ gemäss [Entsendegesetz \(EntsG\)](#)

²⁾ sofern diese dem Baukadervertrag unterstellt oder angeschlossen sind

³⁾ sofern dies dem allgemeinverbindlich erklärten GAV für das Gastgewerbe oder Reinigungspersonal untersteht

Parifonds Bau

- **Was muss** für beitragspflichtige Mitarbeitende **gemeldet werden?**
 - Grundsätzlich die AHV-pflichtigen Löhne (inkl. Ferien- und Überstundenentschädigung) bis zum UVG-Maximum (Stand 2023: CHF 148'200).
 - Mitarbeitenden, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu; der Betrag über dieser Freigrenze ist bis zum UVG-Maximum Parifonds Bau-pflichtig.
 - EO-Leistungen bis zum UVG-Maximum
 - Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung bis zum UVG-Maximum
 - IV-Taggelder bis zum UVG-Maximum

- **Was** ist für beitragspflichtige Mitarbeitende **nicht zu melden?**
 - Kranken- oder Unfalltaggelder
 - Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Mitarbeitende die Beitragsentrichtung nicht verlangt

Spezielles – Branchenfremde Arbeitnehmende in unechten / echten Mischbetrieben

Mitarbeitende von Berufsgruppen, welche nicht dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sind (sog. branchenfremde Arbeitnehmende) werden vom LMV / GAV Gleisbau erfasst bzw. sind beitragspflichtig, wenn sie in einem unechten Mischbetrieb arbeiten (Betrieb ohne eigenständige Betriebsteile).

Ein echter Mischbetrieb hingegen weist zwei oder mehrere Betriebsteile auf; für jeden Betriebsteil wird der GAV für die entsprechende Branche angewandt.

Für eine detaillierte Definition siehe auch Landesmantelvertrag (LMV) für das schweizerische Bauhauptgewerbe, Art. 2^{bis}.

Lohnmeldungen

Lohnmeldungen sind ab dem Berichtsjahr 2023 über das **portal-bau** (www.portalbau.ch) vorzunehmen.

Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes

Gültig ab 1. Januar 2023 gemäss Geltungsbereich des LMV und des Baukadervertrages sowie GAV Gleisbau.